

Mitteilung des Senats

vom 12. Mai 1916.

1. Einkommensteuer in den Hafenstädten.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgererschaft vom 10. Mai d. J. unter 2 zu.

2. Krankenversicherung der Dienstboten.

Der Senat hat die Behörde für das Versicherungswesen mit der im Absatz 2 des Beschlusses der Bürgererschaft vom 10. Mai d. J. gewünschten Berichterstattung beauftragt.

3. Verlegung des Unterrichts der Gewerblichen Schulen und der Fortbildungsschule für den Kleinhandel in die Abendstunden.

Der Senat teilt der Bürgererschaft einen von der Schuldeputation über den obenbezeichneten Gegenstand erstatteten Bericht hierneben mit.

Bericht.

Anlage.

In ihrem Beschlusse vom 29. März d. J. hat die Bürgererschaft den Senat ersucht, die Schuldeputation mit einem schleunigen Bericht darüber zu beauftragen, ob während der Dauer des Krieges der Unterricht in den Gewerblichen Schulen und in der Fortbildungsschule für den Kleinhandel in die Abendstunden verlegt werden kann. Die unterzeichnete Deputation entledigt sich des ihr erteilten Auftrages durch nachstehende Äußerungen.

1. Die Verlegung des Fortbildungsschulunterrichtes in die Abendstunden kann zunächst vom unterrichtlichen Standpunkte aus nicht empfohlen werden. Die Schüler beider in Frage kommenden Schulen werden gerade während der Kriegszeit tagüber stärker zur Arbeit herangezogen und haben zum Teil eine längere Arbeitszeit durchzumachen, als es in normalen Zeiten der Fall zu sein pflegt. Sie würden demnach ermüdet und abgespannt in den Unterricht kommen und diesem nicht so folgen können, daß ein der aufgewandten Mühe entsprechender Gewinn gesichert sein würde. Nach den Lehrplänen soll bei den Gewerblichen Schulen in allen Klassen Zeichnen (abgesehen von den Nahrungsmittelgewerben), Gewerbekunde, Rechnen, Deutsch (mit Schriftverkehr), in den Oberstufen außerdem gewerbliche Buchführung, in der Fortbildungsschule für den Kleinhandel Rechnen, Handelskunde und Handelsgeographie, Deutsch mit Schriftverkehr, Gesetzes- und Bürgerkunde, einfache und doppelte Buchführung, unterrichtet werden. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß weder in den wenigen Abendstunden, die, wie noch näher darzulegen sein wird, zur Verfügung stehen, noch in den auf den Sonntag verlegten Stunden irgend eines der bezeichneten Unterrichtsfächer auch nur annähernd zu seinem Rechte kommen kann. Dabei muß darauf gehalten werden, daß die jungen Leute während der Kriegszeit, in der ihre Ausbildung ohnehin durch das Fehlen des Lehrherrn oder eines geeigneten Vertreters leidet, nicht auch noch in der theoretischen Ergänzung der Werkstatt- und Geschäftslehre eine Einbuße erleiden, die nur zum Nachteil des Gewerbe- und des Kleinhandelsstandes ausschlagen kann. Nicht ohne Grund haben deshalb die zuständigen Reichsbehörden und die Ministerien mehrerer Einzelstaaten, besonders das Preussische Ministerium für Handel und Gewerbe und das Kriegsministerium bei allem Entgegenkommen gegen wirklich notleidende Geschäfte mit Nachdruck darauf verwiesen, die Erziehung des Nachwuchses in Handel und Gewerbe nicht zu vernachlässigen. Es darf auch daran erinnert werden, daß mehrere Stunden Schulzucht in der Woche auf alle Fälle eine gute Wirkung ausüben auf junge Menschen, die die leitende Hand des Vaters oder

des Lehrherrn entbehren. Diese heilsame Schulzucht kann durch einen Abendunterricht mit seinen in der Natur der Sache liegenden Beschränkungen seiner erziehlischen Wirkung nicht ausgeübt werden. Nach seiner Beendigung um 10 Uhr abends müßten außerdem vielen Lehrlingen lange Wege oder längere Bahnfahrten zugemutet werden, die sie erst gegen 11 Uhr ihrem Hause zuführen würden. Vor Einführung der Schulpflicht hat allerdings bei einer großen Zahl von Fortbildungsschülern der freiwillige Unterrichtsbesuch während der Abendzeit bestanden; aber die meisten jungen Leute, die dadurch den Voratz bekundeten, etwas zu lernen, erreichten ihr Ziel doch nur sehr mangelhaft. Diese ungünstige Folge der Abendunterrichtszeit würde bei der Pflichtfortbildungsschule um so stärker hervortreten, als auch Lehrlinge am Unterricht teilnehmen, die nicht aus eigenem Interesse, sondern nur dem Zwange folgend, die Schule besuchen.

2. Die Verlegung des Fortbildungsschulunterrichtes in die Abendzeit ist aber auch schultechnisch nicht durchführbar, weil nicht genügend Räumlichkeiten und nicht genügend geeignete Lehrkräfte zur Verfügung stehen.

Die Zahl der Schüler aller Abteilungen der Gewerblichen Schulen beträgt zurzeit rund 3600. Von diesen müssen etwa 2300 im Hauptgebäude an der Weserbahn 4, die übrigen in Gröpelingen und in der Zeichenschule an der Weserbahn 3 unterrichtet werden. Für die letzteren beiden Gruppen ist der Unterricht geregelt und zwar bei den Lehrlingen der Aktiengesellschaft „Weser“ in Gröpelingen dadurch, daß die des ersten Lehrjahres im Einverständnis mit der Werft, nachmittags von 2—8 Uhr den gesetzlichen sechsständigen Pflichtunterricht besuchen, die Lehrlinge des 2. und 3. Lehrjahres auf besonderen Antrag und unter Zustimmung des Generalkommandos bis auf Widerruf je zweimal in der Woche am Frühabend zwischen 6 und 8 Uhr unterrichtet werden. Diese vorübergehende Maßnahme hat ihren Grund in eiligen Kriegslieferungen der Werft. Für die Schüler der Zeichenschule mit freiwilliger Anmeldung findet der Unterricht sonntags von 8 bis 12 Uhr und wochentags abends von 7½—9½ Uhr, teilweise von 5½—7½ Uhr statt. Hier handelt es sich um Lehrlinge des vierten Lehrjahres, die die Fortbildungsschule bereits durchgemacht haben, oder um Gesellen, Zeichner und Werkmeister, also um ältere Leute. Es ist zu prüfen, ob die oben genannten 2300 Pflichtschüler der Hauptfortbildungsschule Abendunterricht oder Sonntagsunterricht erhalten können. Für den Abendunterricht stehen 5 Wochentage zur Verfügung, der Sonnabend bleibt hier wie überall in Gewerblichen Schulen in Rücksicht auf die erforderlichen Aufräumungsarbeiten in den Werkstätten und auf die notwendigen Besorgungen am letzten Werktag frei. Für die 2300 Schüler stehen 23 Klassenräume zur Verfügung. Eine Klasse umfaßt je nach der Zahl der in den Gewerben vorhandenen Lehrlinge bis zu 36 Schüler. Im Durchschnitt ist mit einer Besetzungszahl von 22 zu rechnen. Die vorhandenen 23 Klassen können daher $23 \times 22 = 506$ Schüler an einem Abend aufnehmen. Jeder dieser Schüler könnte also durchschnittlich nur an einem Abend in der Woche zum Unterricht kommen. Vor 6 Uhr hat aber kein Lehrling Feierabend. Viele Lehrlinge können mittags nicht nach Hause gehen, sind also gezwungen, abends ihr erstes warmes Essen einzunehmen. Sie müssen sich zum Schulbesuch umkleiden und können günstigstenfalls 7 Uhr 30 Minuten, wahrscheinlich aber erst um 8 Uhr in der Schule sein. Für die Nahrungsmittelgewerbe ist auch diese Stunde noch zu früh. Daß die Lehrlinge des vierten Lehrjahres um 7 Uhr 30 Minuten in der Zeichenschule sind, ist nicht auffällig; denn sie brauchen manche Besorgungen und Arbeiten, die den jüngeren Lehrlingen obliegen, nicht zu erledigen. Als Unterrichtszeit käme demnach nur die Zeit von 8 bis 10 Uhr abends in Frage.

Für die 15 Klassen der Fortbildungsschule für den Kleinhandel stehen 5 Klassenzimmer zur Verfügung und zwar nur an 3 Abenden; denn an 2 Abenden werden sie von den Küperklassen benutzt. Der Sonnabend muß auch hier ausscheiden, weil die Geschäfte an diesem Tage erst um 9 Uhr geschlossen werden. Der Unterricht würde an jedem Abend höchstens 2 Stunden, von 8 bis 10 Uhr, dauern können. Es könnten demnach erteilt werden $3 \cdot 5 \cdot 2 = 30$ Stunden.

Es müßten aber gegeben werden $4 \cdot 15 = 60$ Stunden. Selbst wenn jede Klasse nur 3 Wochenstunden erhielte, so würden die Räume nicht genügen; denn dann wären $3 \cdot 15 = 45$ Stunden unterzubringen. Die Verteilung dieser Stunden auf die einzelnen Klassen würde auf die größten Schwierigkeiten stoßen. Seit einigen Monaten sind für jede Klasse nur 4 Wochenstunden angesetzt. Diese notgedrungen vorgenommene Kürzung des Unterrichts hat aber gezeigt, daß unter diese Stundenzahl auf keinen Fall heruntergegangen werden darf, wenn in den einzelnen Fächern auch nur das Allernotwendigste erreicht werden soll. Man könnte einen Ausweg darin erblicken, Räumlichkeiten in benachbarten Schulgebäuden für die Zwecke der Fortbildungsschulen vorübergehend zur Verfügung zu stellen. Von der Durchführung dieses Gedankens muß jedoch wegen der für die Fortbildungsschüler ungeeigneten Schulbänke, wegen der Unmöglichkeit, die erforderlichen Lehrmittel auf mehrere Gebäude zu verteilen und anderer Schwierigkeiten Abstand genommen werden.

Bei Einführung des Sonntagsunterrichtes muß mit ähnlichen Verhältnissen gerechnet werden. Nach den Bestimmungen des § 120 der Reichsgewerbeordnung darf der Unterricht für Fortbildungsschüler am Sonntag nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert sind, den Hauptgottesdienst zu besuchen. Es werden also nur 2 Stunden, von 7 Uhr 45 Minuten bis 9 Uhr 45 Minuten oder von 8 bis 10 Uhr übrig bleiben. Das Gebäude an der Weserbahn kann, wie bereits angegeben, etwa 500 Schüler zurzeit aufnehmen; folglich könnte bei Einführung des Sonntagsunterrichtes der einzelne Schüler nur jeden vierten oder fünften Sonntag 2 Stunden zum Unterricht kommen. Im ganzen Sommerhalbjahr würde also jeder Pflichtfortbildungsschüler im Hauptgebäude vier oder fünf mal 2 Stunden unterrichtet werden. Bei der Fortbildungsschule für den Kleinhandel würde jeder Schüler jeden dritten oder vierten Sonntag 2 Stunden zum Unterricht kommen können. Daraus geht ohne weiteres hervor, daß der Sonntagsunterricht nicht als Ersatz für den gewöhnlichen Wochentagsunterricht angesehen werden kann. Übrigens müßte auch bei Einrichtung des Spätabend- oder des Sonntagsunterrichtes eine Änderung der Gesetze vom 30. Dezember 1908 und vom 24. Januar 1912 vorgenommen werden.

Nach den Erfahrungen, die bei der Besetzung der Stunden in der Küpperschule gemacht worden sind, werden sich geeignete Lehrkräfte zur Erteilung des späten Abendunterrichtes in genügender Zahl weder für die Gewerblichen Schulen noch für die Fortbildungsschule für den Kleinhandel finden, so daß auch aus diesem Grunde die Verlegung des Fortbildungsschulunterrichtes in die Abendzeit nicht möglich sein wird.

Was die Anregung, einzelnen Gewerben, bei denen die Freigabe der Lehrlinge für den Fortbildungsschulunterricht als besonders hindernd angesehen wird, die Verlegung des Unterrichts in die Abendzeit oder auf den Sonntag zuzugestehen, betrifft, so kann sie nicht weiter verfolgt werden, weil es für die Schulverwaltung nicht möglich sein wird, auch nur eine einigermaßen gerechte Auswahl zu treffen. Unter Umständen würde ein Zugeständnis nicht zu überwindende Folgen nach sich ziehen.

3. Endlich hat die Erfahrung während der Kriegszeit gelehrt, daß die Verlegung des Unterrichts in die Abendzeit in Rücksicht auf die Geschäfte und Betriebe allgemein nicht so dringend zu sein scheint, wie sie von einzelnen Geschäften und Betrieben mit größerem oder geringerem Nachdruck geltend gemacht wird. Bei beiden in Frage kommenden Schulen haben verhältnismäßig wenige Geschäfte durch Befreiungsgesuche zum Ausdruck gebracht, daß ihre Lehrlinge während der bisherigen Schulzeit nicht entbehrt werden können. Bei den gewerblichen Schulen sind im Schuljahre 1915/16 im ganzen nur 132 Befreiungsgesuche eingegangen. Davon haben 11 oder etwa 8 v. H. unbedingt abgelehnt werden müssen, weil Anträge auf gänzliche Befreiung vom Schulbesuch, und zwar in den meisten Fällen Befreiung aller in dem Geschäfte oder im Betriebe tätigen Lehrlinge gestellt waren, trotzdem manchmal außer den Lehrlingen noch andere Hilfskräfte zur Verfügung standen. 15 Gesuche sind bedingt abgelehnt, und zwar unter Hinweis darauf, daß in dringenden Einzelfällen die Befreiung des Lehrlings nach vorheriger telephonischer Mitteilung an den Direktor stattfinden könne. Bei der Fortbildungsschule für den Kleinhandel

sind im Schuljahr 1915/16 nur 148 Befreiungsgesuche gestellt worden. Davon sind im ganzen 14 oder 10 v. H. nicht genehmigt worden, weil in den meisten Fällen die Befreiung mehrerer Lehrlinge beantragt worden ist, während nach Lage der Verhältnisse nur die Befreiung eines Lehrlings gewährt werden konnte. In einigen Fällen ist auch die Befreiung wegen unzureichender Begründung des Gesuches abgelehnt worden.

Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß den Wünschen der Bittsteller von der Behörde in weitestem Maße Rechnung getragen worden ist. Außerdem hat die Schulleitung in allen Fällen, in denen Unterrichtsversäumnis wegen plötzlich eingetretener geschäftlicher Verhinderungen des Lehrlings eingetreten ist, nachträgliche Entschuldigungsgesuche genehmigt.

Vorstehenden Ausführungen nach kann sich die unterzeichnete Deputation nur dahin erklären, daß von einer Verlegung des Fortbildungsschulunterrichtes in die Abendstunden oder auf den Sonntag auch während der Kriegszeit Abstand genommen werden muß.

Bremen, den 28. April 1916.

Die Schuldeputation.

(gez.) **J. Delrichs, Dr.** (gez.) **J. Aug. Franke.**

4. Übertragbarkeit einiger Positionen des Budgets der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Auf das Budget der Verwaltungsdeputation Nr. 74 für 1915 sind unter Titel IV Pos. 5 für öffentliche Lasten (einschl. Beiträge zu Deichverbänden, zur Kreis- und Gemeindeverwaltung) 9000 M bewilligt. Wider Erwarten sind einzelne Ausgaben, insbesondere die Gemeindeabgaben infolge des Krieges höher gewesen als veranschlagt, so daß die Position um 2800,08 M überschritten ist.

Die Überschreitung kann ohne eine Nachbewilligung gedeckt werden, wenn einige andere Positionen des Budgets, bei denen Ersparnisse erzielt sind, mit Tit. IV Pos. 5 für übertragbar erklärt werden.

Die Deputation beantragt:

die Positionen Tit. II 1, Tit. IV 3, 4 und 7 und Tit. VIII mit der Position Tit. IV 5 für übertragbar zu erklären.

Bremen, den 11. Mai 1916.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

(gez.) **Kirchhoff, Dr.** (gez.) **J. Lants.**

5. Antrag, betreffend Sperlingsplage.

Die Bürgerschaft hat durch Beschluß vom 26. April 1916 (Verhdlg. S. 329) den Senat ersucht, die Polizeidirektion und den Landherrn mit einem Bericht darüber zu beauftragen, wie die Sperlinge, Krähen und sonstige schädliche Vögel im Bremischen Staatsgebiet am besten und schnellsten zu vermindern seien. Der Senat hat die Polizeidirektion und den Landherrn mit einem Bericht beauftragt. Die genannten Behörden haben dem Senat darüber folgendes berichtet:

Schon seit dem Jahre 1884 hat die Kreisverwaltung des bremischen Landgebiets alljährlich Belohnungen für die Vertilgung von Sperlingen und Krähen ausgesetzt und zwar in den letzten Jahren 4 Pf. für jeden Sperling und 20 Pf. für jede Krähe. Die Köpfe der erlegten Tiere waren bei den zuständigen Gemeindevorstehern einzureichen; diese zahlten die Belohnungen aus und ließen sie sich aus der Kreiskasse erstatten. Trotz dieser Belohnungen ist man bisher nur in wenigen Landgemeinden an die Vertilgung der Sperlinge und Krähen in größerem Umfange herangetreten; wenigstens sind in den meisten Gemeinden Belohnungen nicht zur Auszahlung gekommen. Im Jahre 1915 hat der Landherr die Gemeindevorsteher aufs neue auf die Wichtigkeit der Bekämpfung der Sperlings- und Krähenplage hingewiesen.

Infolge des Beschlusses der Bürgerschaft vom 26. April 1916 haben Verhandlungen zwischen der Deputation wegen Maßnahmen aus Anlaß des Krieges und dem Landherrn stattgefunden mit dem Ergebnis, daß auch diese Deputation Mittel für Belohnungen für die Vertilgung der Sperlinge und Krähen bewilligt hat und die Maßregel in erweiterter Form auch für das Stadtgebiet eingeführt ist. Es sollen jetzt folgende Belohnungen bezahlt werden:

Für einen Sperlingskopf.....	5 Pf.
„ ein Sperlingsei.....	2 „
„ den Kopf einer Saatkrähe, Elster oder Dohle.....	20 „
„ ein Ei „ „ „ „ „ „.....	10 „

Im Landgebiet sollen die Köpfe und Eier wie bisher bei den Gemeindevorstehern abgeliefert werden, im Stadtgebiet an verschiedenen anderen in einer Bekanntmachung vom 30. April 1916 näher angegebenen Stellen. Der Kreis trägt die ausgesetzten Belohnungen in der bisherigen Höhe und verrechnet sich wegen des Mehrbetrages mit der Deputation.

Die Polizeidirektion wird in geeigneten Fällen an zuverlässige Personen, die sich mit dem Abschießen der Sperlinge, Krähen usw. befassen wollen, die erforderlichen Waffenscheine geben, andererseits aber auch nach Möglichkeit darauf achten, daß nicht Unbefugte nach den Vögeln schießen, oder andere Vogelarten, besonders die Singvögel, entgegen den Vorschriften des Vogelschutzgesetzes verfolgt werden.

Es handelt sich bei diesen Maßregeln selbstverständlich nicht darum, die Sperlinge, Krähen usw. mehr oder weniger auszurotten, vielmehr wird lediglich bezweckt und kann dadurch auch höchstens erreicht werden, daß die übermäßig große Zahl dieser Vögel in angemessener Weise vermindert wird. Das preussische Landwirtschaftsministerium hat übrigens auch darauf hingewiesen, daß die jungen Saatkrähen durchaus wohlschmeckend seien und zur Entlastung des Fleischmarktes dienen könnten. Das Ganze ist als eine vorübergehende Kriegsmaßnahme gedacht, da zurzeit der Schutz der Felder und Gärten besonders dringlich ist.

Der Senat nimmt an, daß die Angelegenheit damit entsprechend den Wünschen der Bürgerschaft erledigt ist.

6. Feuerschiff Norderney.

Das Feuerschiff Norderney und das Reservegeschiff sind nach dem Nachtrag zu dem Abkommen vom 27. März 1905 (Verhdlgn. 1911 S. 320) nicht versichert. An Stelle der Prämien ist ein Erneuerungsfonds gebildet, dem regelmäßig ein Betrag vom 14 000 M jährlich zugeführt wird. Während des Krieges hat sich Gelegenheit geboten, die beiden Schiffe zu vermieten und hieraus einen Überschuß zu erzielen. Die an dem Betrieb der Feuerschiffe beteiligten Staaten Preußen und Hamburg erachten es mit dem Senat aus der Erwägung heraus, daß die Schiffe nicht versichert sind, für ratsam, den Erneuerungsfonds aus diesen Mieten aufzubessern. Sie sind übereingekommen, vorderhand die erzielten Überschüsse diesem Erneuerungsfonds zu überweisen, bei wieder regelrechtem Betrieb aber folgende Bestimmung, die

zu Punkt I des Nachtrags zu den getroffenen Vereinbarungen (Verhdlg. 1911 S. 321) hinter „Erneuerungsfonds zugeführt“ einzuschalten wäre, in Kraft treten zu lassen:

„Dem Erneuerungsfonds werden außerdem alle Beträge zugeführt, die aus einer Vermietung der Feuerschiffe an andere Behörden an reiner Miete einkommen.“

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, sich hiermit einverstanden zu erklären.

7. Übertragbarkeit von Positionen des Budgets des Gewerbemuseums.

Die Behörde für das Gewerbemuseum hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht übergeben. Der Senat stimmt dem Antrage der Behörde zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Am Gewerbemuseum haben an Stelle der zum Heere eingezogenen Aufseher Henneberg, Niemenschneider und Warnecke drei Anhilfskräfte angenommen werden müssen, für die im Budget Mittel nicht vorgesehen waren und deren Löhne daher aus der Pos. I 16 bestritten worden sind. Die Belastung dieser Position hat eine Überschreitung von rund 1200 M zur Folge gehabt. Auch die Pos. II 8 „Reinigung, Heizung und Licht“ ist infolge der Vertenerung der Heizmaterialien um etwa 800 M überschritten. Andererseits sind bei den übrigen Positionen des Budgets durchweg Ersparnisse zu verzeichnen, und zwar in einer Gesamthöhe von etwa 24 000 M. Zur Deckung der Mehrausgaben bei den Positionen I 16 und II 8 genügt es, wenn die Übertragbarkeit dieser Positionen mit den Positionen II 4 und II 5 genehmigt wird.

Die Behörde ersucht um Genehmigung dieser Übertragbarkeit.

Bremen, den 12. Mai 1916.

Die Behörde für das Gewerbemuseum.

(gez.) J. Delrichs, Dr.

(gez.) C. Schäfer.

Mitteilung des Senats

vom 13. Mai 1916.

Fleisch-Bestandsaufnahme.

Der Senat hat eine Verordnung, betreffend eine Bestandsaufnahme von Fleisch (frischem Fleisch und Dauerwaren), sowie von Würst-, Speck-, Schmalz- und Talgwaren erlassen und die zuständigen Polizeibehörden in Bremen, im Landgebiet und in den Hafenstädten beauftragt, diese Bestandsaufnahme unter Zuziehung von Sachverständigen bei den Schlachtern und allen übrigen mit den genannten Fleischwaren handelnden Geschäften vorzunehmen und das Material der Lebensmittelkommission der Deputation wegen Maßnahmen aus Anlaß des Krieges mitzuteilen. Etwaige Vorräte, die ungebührlicherweise zurückgehalten sein sollten, werden, soweit erforderlich, von der zuständigen Handelskommission des Senats enteignet und der Lebensmittelkommission überwiesen werden, damit diese sie zusammen mit ihren übrigen Fleischwaren dem Verbräuche zuführt. Über das Ergebnis der ganzen Maßnahmen wird der Senat demnächst der Bürgerschaft Mitteilung machen.